

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 59

Artikel: Die Bernerische Artillerie

Autor: Manuel / Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Algemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 26. Juli.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 59.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schwyzer'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militär-Zeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schwyzer'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Bernerische Artillerie.

Wir theilen hier die Vorstellung mit, welche die schon mehrerwähnte Burgdorfer Versammlung der Bernerischen Militärdirection eingereicht hat; das Ustenstück bietet mehrfaches Interesse dar und wir wollen hoffen, daß es nicht ohne Wirkung bleiben wird:

Tit.!

Schon seit längerer Zeit hat das Artillerie-Offiziers-Corps des Kantons Bern das Bedürfniss empfunden, verschiedene zur Hebung ihrer Waffe notwendige Reformen bei den Militärbehörden des Kantons anzuregen. Um diese Bestrebungen zu einem bestimmten Ziele zu führen, wurde in einer am 13. März in Burgdorf abgehaltenen Versammlung beschlossen, sämtliche Artillerie-Offiziere des Kantons auf den 11. April zu einer Zusammenkunft im Emmenhof in Burgdorf einzuladen, und Herr Oberstleutnant Manuel erließ zu diesem Zwecke ein Circular, in welchem, unvorsichtig allen weiteren Anträgen, die Punkte, die man zur Beratung zu bringen gedenke, vorläufig bezeichnet waren. 26 Artillerie-Offiziere aus verschiedenen Theilen des Kantons fanden sich an dem bezeichneten Tage in Burgdorf ein, und sie erlaubten sich hiermit, Ihnen, Herr Militärdirektor, das Ergebniss ihrer Verhandlungen vorzulegen, verbunden mit dem Gesuche. Sie möchten, soweit es in Ihrer Kompetenz liegt, den geäußerten Begehrungen entsprechen oder, sofern die Entscheidung von dem Regierungsrath oder Bundesrath abhängt, bei diesen Behörden unsere Wünsche befürworten.

I. Ein erster Punkt ist die gegenwärtige Stellung des Waffenkommandanten der Artillerie. Dieselbe ist durch das Gesetz über die

Militärorganisation für den Kanton Bern vom 17. Mai 1852 in keiner Weise näher bestimmt, und ebensowenig sind seither Instruktionen oder spezielle Vorschriften erlassen worden, durch welche diese Lücke im Gesetz — die ohne Zweifel nur gerade im Hinblick auf solche nachfolgende Verordnungen gelassen wurde — ausgefüllt worden wäre. Bei den gegenwärtigen Bundeseinrichtungen kann die Aufstellung eines kantonalen Artilleriekommandanten nicht den Sinn haben, daß derselbe bei einem Gesamtaufgebot der Bernerischen Militärwache das Kommando über die gesamte Bernerische Artillerie zu übernehmen hätte; vielmehr hat die Bezeichnung kantonaler Kommandanten der Spezialwaffen im Geseze wesentlich den Zweck, der Militärdirection höhere Offiziere an die Seite zu stellen, welche sie in Allem, was auf das Technische der Waffe Bezug hat, unterstützen und, soweit es nach der heutigen Organisation noch in der Hand der Kantone liegt, hervortretende Mängel zur Sprache bringen, der Militärbehörde die geeigneten Mittel zur Verbesserung vorschlagen, kurz das Organ der Waffe und der eigenthümlichen Bedürfnisse einer jeden bei den Behörden sein sollen. Allein bei der Unbestimmtheit, die gegenwärtig hinsichtlich der Funktionen des Artillerie-Kommandanten herrscht, ist derselbe außer Stand gesetzt, solchen Erwartungen zu entsprechen; erhält er doch kaum Kenntniß von den Thatsachen, die ein werthältiges Eingreifen von seiner Seite erfordern würden! Auch das Wenige, was man bisher an selbstständigen Berrichtungen ihm zuschied, ist nicht eine förmlich zugesicherte Kompetenz, sondern beruht lediglich auf Uebung, die noch zudem in manchen wesentlichen Punkten eine sehr schwankende gewesen ist. Keine Waffengattung gibt den Offizieren so viel Gelegenheit, die Leistungen der eigenen Truppe mit denjenigen anderer Kantone zu vergleichen, als gerade die Artillerie, und wenn wir häufig auf eidgenössischen Waffenspielen die Erfahrung machen, daß unsere Mannschaft hinter derjenigen anderer Kantone zurücksteht, so sind wir doch zugleich überzeugt, daß nicht

Mangel an Leistungsfähigkeit auf Seite des Kantons Bern, sondern lediglich die besseren Einrichtungen, durch die man in jenen Kantonen uns voran geilt ist, und zwar vor Allem der Einfluss und die gesicherte Stellung, die man daselbst den kantonalen Waffenkommandanten eingeräumt hat, diesen Vorzug bewirken. Aus diesen Gründen halten wir die Erlassung einer Instruktion für den Kommandanten der Artillerie für ein unabwählches Bedürfnis und für eine nothwendige Ergänzung unserer Militärgesetzgebung, und wir erlauben uns, Ihnen, Herr Militärdirektor, in der Beilage den Entwurf einer solchen Instruktion, wie er nach einlässlichen Debatten von der Versammlung festgestellt wurde, vorzulegen, bei dessen Prüfung wir Sie ersuchen, namentlich auch das Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852 (§§. 16 bis 18, 62, 65, 66, 68, 70, 83, 85, 89, 90 bis 92, 102, 107, 113, 186, 213, 215, 218) und die Aargauische Instruktion für die Waffenhefs vom 18. Mai 1855 vergleichen zu wollen.

II. Ein zweiter Punkt betrifft das Avancement und die Dienstleihen der Artillerie-Offiziere in Auszug und Reserve. Der Zweck, welchen die Versammlung hierbei im Auge hatte, war hauptsächlich der, gleiche Diensttüchtigkeit der Offiziere des Auszugs und der Reserve zu erzielen. Wie es bei dem letzten Truppenaufgebot im Winter 1856—57 ersichtlich war, stellt der Bund durchaus die nämlichen Anforderungen an Auszug und Reserve; es werden nicht wie früher Reservedivisionen gebildet, die bloß aus Mannschaft der Bundesreserve bestehen, sondern wie es sich gerade schickt, Korps des Auszugs und der Reserve unter einander gemischt, und zur nämlichen Division eingetheilt. Was die Mannschaft anbetrifft, so kann sie den Anforderungen, die in dieser Gleichstellung von Auszug und Reserve ausgesprochen liegen, wohl ein Genüge leisten: denn nach achtjährigem Dienst im Auszug genügen die Wiederholungskurse, um das Gelernte ins Gedächtniss und in die Gewöhnung zurückzurufen und den Soldaten fortwährend diensttüchtig zu erhalten. Aber bezüglich der Offiziere ist dies, bei dem System, zu welchem man bis dahin im Kanton Bern häufig seine Zuflucht nehmen mußte nicht der Fall; es werden, wenn Noth an Mann geht, Unteroffiziere zu Offizieren brevetirt und, obwohl sie das sechsunddreißigste Altersjahr noch nicht erreicht haben, in die Reserve eingetheilt, oder es werden auch solche Offiziere, die nicht in allen Beziehungen den dienstlichen Anforderungen genügen, in die Reserve versetzt. In Beziehung auf Avancement unter ebenso günstigen, ja in der Regel günstigeren Bedingungen stehend als die auf dem vorgeschriebenen Wege regelmässig brevetirten Offiziere des Auszugs, an Rechten und mit Beziehung auf die im aktiven Dienst ihnen angewiesene Stellung ihnen gleichgestellt — sind sie doch in Beziehung auf ihre Pflichten weit weniger belastet als diese; die häufig wiederkehrenden Berufungen in eidgenössische Schulen

gelangen nur an die Offiziere des Auszugs und lassen die Offiziere der Reserve unberüht. Eine solche ungleiche Behandlung scheint uns nicht gerecht, und ebenso wenig entspricht sie dem Interesse der Sache, denn wenn anders die Requisite, von deren Erfüllung die Eidgenossenschaft in der Regel die Erlangung eines Offiziersbrevets der Artillerie abhängig macht, nicht unnütze Schwierigkeiten, sondern wirkliche Bedingungen der Fähigkeit eines Offiziers sind, so muß man auch, abgesehen von Ausnahmsfällen, annehmen, daß solche auf unregelmässigem Wege brevetirten Offiziere die Instruktion in eidgen. Rekruten- und Centralschulen mehr bedürfen als die übrigen. Und liegt die Befürchtung nicht nahe, daß der schon bis dahin so empfindliche Mangel an Aspiranten der Artillerie noch immer zunehmen und die Behörden, wenn sie das Offiziers-Corps vollzählig erhalten wollen, immer häufiger zu jenem exceptionellen Verfahren in der Brevetirung zu greifen nöthigen wird — wenn nicht mit aller Energie für Maßregeln gesorgt wird, daß die Dienstleihen zum Besuch eidg. Schulen nicht so rasch wie bis dahin die Offiziere des Auszugs treffen, sondern durch gerechtere Vertheilung die Störung, die der Einzelne in seinen bürgerlichen Geschäften dadurch erleidet, weniger beschwerlich gemacht werde? Wir besitzen im Kanton Bern keinen Ueberfluss an jungen Leuten, die mit der Neigung zur Waffe der Artillerie die Kenntnisse verbinden, welche man gegenwärtig von dem Artillerieoffizier als Vorbedingung seiner Brevetirung verlangt; aber auch in andern Kantonen, welche in dieser Beziehung dem unsrigen voranstehen, hat man bereits, um den Bedarf von fähigen Artillerieoffizieren zu erhalten, zu dem Ausbildungsmittel greifen müssen, eine gleiche Belastung der Offiziere des Auszugs und der Reserve, sei es in dieser oder jener Weise, einzuführen. Für unsere Verhältnisse ist ein solcher Schritt um so leichter möglich, als er sich thun läßt ohne daß eine Aenderung der bestehenden Gesetze nöthig wäre. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche den Besuch eidgen. Schulen einzigt den Offizieren des Auszugs zur Pflicht macht, und die bisher bestandene Uebung, die Offiziere der Reserve von diesen Dienstleihen zu befreien, entstand unter der Voraussetzung, daß, wie es das Gesetz als Regel vorschreibt, ein Offizier der Reserve das sechsunddreißigste Altersjahr zurückgelegt habe — eine Voraussetzung, welche eben that'sächlich nicht immer zutrifft. Ebenso läßt das Gesetz den Militärbehörden volle Freiheit, sämmtliche Offiziere, die das sechsunddreißigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, korpsweise und ohne Unterschied, ob sie einer Auszüger- oder einer Reserve-Compagnie zugethieilt seien (also nicht, wie bis dahin üblich, getrennt nach Auszug und Reserve) avanciren zu lassen, und nur nach Erreichung dieser Altersgrenze kann ein Offizier nicht mehr angehalten werden, bei Auszüger-Compagnien Dienst zu thun (§. 44 des Gesetzes über die Militärorganisation). Ja, weit entfernt, von dem Gesetz abzuweichen,

würde auf diese Weise demselben genauer nachgelebt, als es bei der gegenwärtigen Uebung der Fall ist: denn der §. 40 der Militärorganisation schreibt vor, daß bei den Spezialwaffen die Beförderung zu Offiziersstellen bis und mit dem Hauptmannsgrade „in jeder Waffe“ (also ohne Unterscheidung von Auszug und Reserve) vor sich gehen solle. Indessen beschränkte sich die Versammlung darauf, zu Ihren Handen, Herr Militärdirektor, nur den Wunsch auszudrücken, es möchte für gleichmäßiges Avancement und gleichmäßige Dienstbelastung der Artillerieoffiziere gesorgt werden; bezüglich der Ausführung dieses Grundsatzes wollte sie nicht Ihnen Entschließungen vorgreifen und begnügte sich daher damit, fünf Ausgeschossene, welche zugleich die verschiedenen in der Versammlung gefallenen Ansichten über diesen Punkt repräsentiren, zu bezeichnen und denselben das Mandat zu geben, Ihnen mündlich alle Aufschlüsse, die Ihnen erwünscht sein mögen, zu ertheilen. Diese Kommission, welche aus Herrn Oberstleut. Manuel als Präsident, und den Herren Hauptmann Vogt, Hauptmann Zerleider, Oberleutnant Fankhauser und Unterleutnant Fueter als Mitglieder zusammengesetzt wurde, ist zugleich in der Lage, Ihnen über Alles, was Sie in der gegenwärtigen Vorstellung vermissen sollten, Bericht zu erstatten.

(Schluß folgt.)

Willen hineingezogen wurde. Bonaparte wagte sogar in dieser Beziehung seine Instruktionen eigenmächtig zu modifiziren. Auf einem Spaziergange im Garten zu Passerano weichte Bonaparte den Adjutanten Marmont in die Geheimnisse der Situation ein. „Meine Armee“, äußerte er, „ist trefflich, und ich würde die Österreicher ohne Zweifel schlagen. Mein Ausgangspunkt ist drohend; meine ersten Siege würden mich ins Herz von Steiermark führen. Aber die Jahreszeit ist bereits vorgeschritten, die Berge, die Sie dort erblicken, sind schon mit Schnee bedeckt. Die Spätzeit macht den Offensivkrieg in einem rauen Klima schwer. Alles Dies wäre am Ende zu überwinden; aber es bleibt Augereau. Die Rheinarmee, die stärkste der Republik, ist in unschuldige Hände gelegt. Man kann die Stupidität des Gouvernement nicht begreifen, daß 120,000 Mann einem solchen General unterstellt. Sie kennen ihn, das Maß seiner Talente und selbst seines Muths. Welche Ignoranz der Dinge und der Menschen bei einer solchen Wahl! Ich habe Ihnen den Mann geschickt; sie haben ihn gehört, gesehen; sie konnten ihn beurtheilen; aber sie haben kein Geschwätz für Gente, seine Prahlerei für Heroismus genommen. Wie sehr sind die Advokaten beschränkt, wenn sie große Fragen zu entscheiden haben, die das Schicksal der Staaten berühren. Augereau eine Armee befehligen und über das Los des Kriegs entscheiden! Wirklich das erregt Mitleid. Ich muß mich hüten, das Opfer solcher Albertheiten zu sein, und darum verhindern, daß man mich dazu machen kann. Wären wir erst in Deutschland eingedrungen und vor den Thoren Wens angekommen, die Rheinarmee aber geschlagen, so würden wir die ganze Wucht der österreichischen Monarchie und den energischen Patriotismus der überzogenen Provinzen auszuhalten haben. Darum — wir müssen Frieden schließen: das ist das Einzige, was zu thun. Wir würden freilich große Dinge vollbracht haben, aber unter andern Umständen werden wir uns dafür entschädigen.“

Der Friede wurde am 17. Oktober 1797 unterzeichnet. Er trug den Namen des Fleckens Campo-Formio, der in gleichem Abstande zwischen Udine und Passerano liegt. „Indessen ist hier keine einzige Konferenz abgehalten worden; man wollte aber zu Campo-Formio den Friedensabschluß unterzeichnen. Ich wurde abgeschickt, um hier Alles vorzubereiten, doch auch zugleich, um die österreichischen Bevollmächtigten zu bewegen, ihren Weg vollends bis Passerano fortzusetzen. Sie thaten dies sehr gern. Man zeichnete vor dem Diner und datirte hierbei von Campo-Formio, wo die Vorbereitungen nur pro forma getroffen worden waren. Ohne Zweifel zeigt man zu Campo-Formio die Tafel und die Feder, die bei der Unterzeichnung gebraucht werden. Es sind dies Reliquien von Werth wie viele andere.“

Mit dem Friedensabschluß und schon vor demselben brach bei den Venezianern die Verzweiflung über die grausame positive Enttäuschung aus, die sie durch Bonaparte erfahren hatten. Auch in

Scuilleton.

Die Memoiren des Herzogs von Ragusa.

Der Feldzug in Italien 1796—97.

(Fortsetzung.)

Nach dem Ereignisse vom 18. Fructidor waren große Veränderungen in der republikanischen Armee am Rhein vorsch gegangen. Die Verräthelei Vichegrus, die Schwäche Moreau's bewogen das Directoriu, an Augereau das Kommando über die 120,000 Mann starke Rheinarmee zu übertragen. Das war eine miserable Wahl, sagt Marmont: sie übte großen Einfluß auf den politischen Verlauf. Bonaparte hatte zwar während des Waffenstillstandes seine Armee auf 70,000 Mann gebracht und trefflich organisiert, aber auch die Österreicher, unter dem Erzherzog, hatten sich wieder großartig in den Stand gesetzt. Die Wiedereröffnung des Kampfes, die lange drohte, war daher für Bonaparte eine sehr ernste Angelegenheit, um so mehr, wenn die Rheinarmee nicht entsprechend handelte, wenn sie träge operirte oder gar Niederlagen erlitt. Bonaparte befürchtete in dieser Beziehung das Schlimmste, als Augereau die Verfügung über das Schicksal dieser größten Armee der Republik erhielt. Dies drängte ihn auch endlich zum Abschluß des Friedens, der lange ungewiß war, und in dem das Directoriu eigentlich gegen seinen